

Gegenüberstellung der Friedhofssatzung mit den Änderungen

bisherige Satzung

Neufassung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002 i.d.F. vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010

(RKZ vom 18.10.2002, 22.03.2007)

(ABl. f. d. LK ROW vom 15.06.2010, 31.12.2010)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 18 Urnenreihengrabstätten

§ 18a Urnengemeinschaftsgrabanlage

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

Abschnitt III - Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - g) Grabstätten für muslimische Religionszugehörige
- (2) Eine Reihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle, eine Wahlgrabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

§ 18a Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“) ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden die Urnengrabstätten unterschieden in:
 - a) Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle, und
 - b) Doppelurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.
- (2) Eine Einzelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 0,50 m breit, eine Doppelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 1,00 m breit.

geänderte Fassung

Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002 i.d.F. vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010 **und**

(RKZ vom 18.10.2002, 22.03.2007)

(ABl. f. d. LK ROW vom 15.06.2010, 31.12.2010,

§ 18a Urnengemeinschaftsgrabanlagen

§ 18b Naturbestattungsgrabfelder

d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“)

g) Naturgrabstätten für Urnen

h) ...

§ 18a Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Sowohl auf dem Friedhof Lindenstraße als auch auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße sind Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“) eingerichtet. Diese tragen folgende Namen:
 - Friedhof Lindenstraße: Garten der Erinnerung
 - Waldfriedhof Freudenthalstraße: Rosengarten
- (2) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden die Urnengrabstätten unterschieden in:
 - a) ...
 - b) Doppelurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.

In Ausnahmefällen kann im Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße auf Antrag eine Doppelurnengrabstätte zu einer Familienurnengrabstätte mit bis zu 4 Urnengrabstellen erweitert werden.
- (3)

- (3) An den Urnengrabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne einmalig für die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung der Urnengemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

- (5) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Urnengrabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Denkmal / Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (6) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (7) Das Abräumen der Urnengemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.
- (8) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-)Reihengrabstätten entsprechend auch für die Urnengemeinschaftsgrabanlage.

(4)

- (5) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne einmalig für die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. **Das Nutzungsrecht an einer umgewandelten Familienurnengrabstätte (Ausnahmefall nach § 18a Abs. 2 Buchst. b) wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert.** Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

(6)

(7)

(8)

(9)

§ 18b Naturbestattungsgrabfelder

- (1) Auf dem Waldfriedhof sind Grabanlagen für Urnenbestattungen in einer naturbelassenen Umgebung eingerichtet (Naturbestattungsgrabfelder).
- (2) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern stehen folgende Bestattungsarten zur Verfügung:
 - a) Bestattungsbaum mit bis zu 12 Urnengrabstellen im Stammumfeld des Baumes und
 - b) Bestattungsstrauch mit bis zu 12 Urnengrabstellen im Strauchumfeld.

Die einzelnen Urnengrabstätten werden des Weiteren unterschieden in:

- a) Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle, und

- b) Familienurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 bis max. 4 im Zusammenhang bzw. nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.
- (3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an dem gesamten Naturbestattungsgrabfeld verliehen werden.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Familienurnengrabstätte wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Familienurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung des Naturbestattungsgrabfeldes den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Familienurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
- (5) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (6) Die Naturbestattungsgrabfelder werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen (Namensstelen) wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (7) In oder auf dem Boden der Naturbestattungsgrabfelder dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
- a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
 - b) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.
- (8) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Naturbestattungsgrabfelder niedergelegt werden.
- (9) Das Abräumen der Naturbestattungsgrabfelder oder Teilen von ihm nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf den Naturbestattungsgrabfeldern selbst bekanntgegeben.
- (10) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Naturbestattungsgrabfelder.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
 - b) entgegen § 6 Absatz 2
 - c) als Gewerbetreibender
 - d) entgegen § 8 Absatz 1 Trauerfeiern und Bestattungen ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 - e) entgegen § 18a Abs. 6 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage niederlegt,
 - f) entgegen § 22 Absatz 1 und 5 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - g) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 23 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - h) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 24 Absatz 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - i) entgegen § 25 Abs. 1 nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten nicht fristgerecht die Bepflanzung, die Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und eingebrachte Sachen von der Wahlgrabstätte entfernt,
 - j) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Absatz 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
 - k) Grabstätten gemäß § 27 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 11.11.1975 in der Fassung vom 25.09.1979 und 25.09.1986 außer Kraft.

- e) entgegen § 18a Abs. 6 oder § 18b Abs. 8 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage niederlegt,
- f) entgegen § 18b Abs. 7 auf den Naturbestattungsgrabfeldern Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederlegt,
- g) ...
- h) ...
- i) ...
- j) ...
- k) ...
- l) ...

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen

bisherige Satzung

Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975

i.d.F. v. 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 22.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, u. 21.12.2010

(ABl. f.d. LK ROW v. 15.12.1975, 15.10.1979, 30.11.1982, 15.11.1986, 30.06.1993, 31.12.1994 u. 31.12.2010, RKZ vom 15.11.2001, 18.10.2002 u. 22.03.2007)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 11. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 20a Abs. 2 der Friedhofsatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.

§ 6 Schlussbestimmungen

geänderte Fassung

Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975

i.d.F. v. 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 22.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010 u.

(ABl. f.d. LK ROW v. 15.12.1975, 15.10.1979, 30.11.1982, 15.11.1986, 30.06.1993, 31.12.1994, 31.12.2010 u. RKZ vom 15.11.2001, 18.10.2002 u. 22.03.2007)

§ 1 Allgemeines

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 18a Abs. **4**, **§ 18b Abs. 3**, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 20a Abs. 2 der Friedhofsatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße.

Anhang zur Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

- 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- 1.2 Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel als auch die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

 - 1.2.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 985,00 €
 - 1.2.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 1.970,00 €
 - 1.2.2 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle 33,00 €
 - 1.2.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2)

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
 - 1.7 Wahlgrab auf dem Grabfeld für muslimische Religionszugehörige

Anhang zur Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

- 1.2 **Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“)**

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte **in einer** Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal **mit Ausnahme einer Namenstafel** sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage **und** die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. **Im Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße sind in der Gebühr ebenfalls die Wandvasen an den zentralen Grabmalen (Namensstellen) enthalten.**

 - 1.2.1 **Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße**
 - 1.2.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 1.253,00 €
 - .1
 - 1.2.1 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 2.506,00 €
 - .2
 - 1.2.1 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle 42,00 €
 - .2.1
 - 1.2.2 **Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße**
 - 1.2.2 ...
 - .1
 - 1.2.2 ...
 - .2

Bei Vergabe einer Doppelurnengrabstätte als Familienurnengrabstätte ist für die 3. und 4. Urnengrabstelle zusätzlich je weitere Grabstelle die Gebühr nach Tarif Nr. 1.2.2.1 zu entrichten.

 - 1.2.2 ...
 - .2.1
 - 1.2.3 ...

(zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2.1 und 1.2.2.2)

- 1.8 **Naturbestattungsgrabfelder**

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung

			tung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.	
		1.8.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.073,00 €
		1.8.2	Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle -	1.073,00 €
		1.8.2	für jedes Jahr der Verlängerung je	
		.1	Familienurnengrabstelle	36,00 €
2.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich			
				6,00 €